

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1997

Geschäftszahl

96/10/0187

Rechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs 6 ForstG 1975, daß es sich bei der betreffenden Fläche um Wald gehandelt hat, wird (auch) durch eine Windschutzanlage iSd § 2 Abs 3 ForstG 1975 erfüllt.